

## **Abkürzung der Ausbildungszeit durch Teilzeitausbildung gem. § 8 Abs. 1 BBiG / § 27b Abs. 1 HwO**

Die nachstehende Empfehlung soll die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Abkürzung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 S. 1 und 2 BBiG / § 27b Abs. 1 S. 1 und 2 HwO konkretisieren. Diese Abkürzung beinhaltet auch die Teilzeitberufsausbildung, die insbesondere Alleinerziehenden und jungen Eltern durch die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit die Möglichkeit gibt, Berufsausbildung und Familie zu vereinbaren.

### **Allgemeines:**

Berufsausbildung ist grundsätzlich Vollzeitausbildung. Gleichwohl ist auch eine Teilzeitausbildung möglich. Mit § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG ist die Teilzeitberufsausbildung erstmals in das BBiG aufgenommen worden. Sie unterliegt der Einschränkung, dass sie nur bei berechtigtem Interesse der Auszubildenden in Anspruch genommen werden kann. Es kann sowohl bei der täglichen als auch bei der wöchentlichen Ausbildungszeit gekürzt werden. Auszubildende und Auszubildende müssen die Teilzeitberufsausbildung gemeinsam bei der IHK beantragen (Tel.-Nr. 02151/635-455). Der zuständige Ausbildungsberater kann dem Antrag nur stattgeben, wenn erwartet werden kann, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann. Andernfalls wird die Gesamtausbildungszeit nach § 8 Abs. 2 BBiG entsprechend verlängert werden müssen.

Typische Fälle des berechtigten Interesses sind die Betreuung eines eigenen Kindes oder pflegebedürftiger Familienangehöriger. Auch bei der Ausbildung behinderter Menschen kann diese Form der Berufsausbildung in Betracht kommen, wenn die Behinderung dazu führt, dass eine ganztägige Ausbildung eine übermäßige Belastung darstellt.

Dabei werden als Eckwerte eine Überschreitung der Gesamtausbildungsdauer nicht über 12 Monate und eine Reduzierung der täglichen Ausbildungszeit im Betrieb nicht unter  $\frac{3}{4}$  (30 Std. pro Woche) anzusehen sein, um eine adäquate Vermittlung des Ausbildungsziels sicher zu stellen.

Die Vereinbarungen über eine Teilzeitberufsausbildung müssen von beiden Vertragsparteien schriftlich im Ausbildungsvertrag fixiert sein und den zuständigen Stellen (IHK) schriftlich mitgeteilt werden. In laufenden Vollzeitausbildungsverhältnissen, die aufgrund der persönlichen Situation des Auszubildenden in eine Teilzeitberufsausbildung umgewandelt werden sollen, ist rechtzeitig der zuständige Ausbildungsberater der zuständigen Stelle einzubinden.

**IHK**Industrie- und Handelskammer  
Mittlerer Niederrhein

Anbei auch die aktuellen Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung mit einstimmigem Beschlussdatum vom 27.06.2008 (veröffentlicht auch Bundesanzeiger Nr. 129/2008 vom 27.08.2008):

1. Bei berechtigtem Interesse ist auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungszeit auch in Form einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der Arbeitszeit zu kürzen (§ 8 Abs. 1 S. 2 BBiG). Ein berechtigtes Interesse ist z.B. dann gegeben, wenn der Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hat oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen.
2. Das berechtigte Interesse ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
3. Da das BBiG für die Abkürzung der Ausbildungszeit keine anteilige Untergrenze festlegt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Auszubildenden auch bei einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der betrieblichen Ausbildungszeiten noch wirklichkeitsnah mit den wesentlichen Betriebsabläufen vertraut gemacht werden können und in dem für die Ausbildung erforderlichen Maß in die betriebliche Praxis eingebunden werden können. Als Richtschnur soll eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 30 Stunden nicht unterschritten werden.
4. Die Teilzeitberufsausbildung führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer.
5. Im Einzelfall kann eine verkürzte tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit aber mit einer Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer verbunden werden (§ 8 Abs. 2 BBiG), wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
6. Die Entscheidung über die Verlängerung kann bei noch unsicherer Prognose oder bei veränderten Rahmenbedingungen auch später getroffen werden.

**IHK**Industrie- und Handelskammer  
Mittlerer Niederrhein**Typische Arbeitgeberfragen zum Thema Teilzeitausbildung**

1. Ist eine Teilzeitausbildung für jeden Ausbildungsberuf möglich?	ja
2. Wer ist Ansprechpartner bei meiner zuständigen Ausbildungskammer?	Der zuständige Ausbildungsberater für meinen Firmensitz
3. Wie viel Stunden müssen in der Woche abgeleistet werden (min und max)?	mindest. 30 Stunden
4. Werden die Teilzeitauszubildenden in separaten Berufsschulklassen zusammengeführt?	nein
5. Da die Berufsschule in Vollzeit durchgeführt wird, wie viel Stunden stehen die Auszubildenden in meinem Betrieb zur Verfügung?	die restliche Arbeitszeit wird im Betrieb (Praxisanteil) umgesetzt
6. Gibt es auch die Möglichkeit die wöchentliche Ausbildungszeit zwischen den Varianten 20 und 30 zu vereinbaren?	Grundsätzlich nein
7. Besteht die Möglichkeit - im Einvernehmen mit dem Auszubildenden- die 20 Stunden/Woche an „ganzen Tagen“ zu verteilen?	nein
8. Wird der Ausbildungsbonus auch für die Schaffung und Besetzung von Teilzeitausbildungsstellen gewährt?	nur in Absprache mit der Agentur für Arbeit
9. Gibt es sonstige finanzielle Anreize für die Bereitstellung eines Teilzeitausbildungsplatzes?	nein
10. Ist die Kindesbetreuung für den Auszubildenden für die gesamte Ausbildungszeit sichergestellt?	Dieses Thema liegt in der Verantwortung des Auszubildenden, ggfs. zuständiger Behörden (z.B. Jugendamt)
11. Gibt es Standardausbildungsverträge für Teilzeitausbildung?	die ganz normalen IHK-Formulare werden benutzt
12. Erhalten „schwache“ Auszubildende ebenfalls die Möglichkeit von AbH und ähnlichen Förderungsmaßnahmen?	Ja, ganz normal wie alle Vollzeit-Azubis auch
13. Besteht die Möglichkeit im Laufe der Ausbildungszeit von der Variante 20 auf die Variante 30 zu wechseln (oder umgekehrt)?	Nein, 20 Stunden sind nicht zulässig, da mindestens 30 Std. pro Woche umgesetzt werden
14. Besteht die Möglichkeit während einer Vollzeitausbildung in eine Teilzeitausbildung zu wechseln, da die Auszubildende während der Ausbildungszeit Mutter geworden ist?	Ja, das ist der Normalfall
15. Bei einem Vergleichsprojekt der Agentur für Arbeit Wesel, wurden Teilzeitausbildungsbetriebe für das erste Teilzeitausbildungsjahr mit einem Betrag von 2.400,00 gefördert. Gibt es hier ähnliche Ansätze?	nein



Industrie- und Handelskammer  
Mittlerer Niederrhein

## Weitere Ansprechpartner zu diesem Thema im IHK – Bezirk:

### **Agentur für Arbeit Krefeld:**

Britta Bäcker  
Tel. 02151/92 2412  
E-Mail: [Krefeld.BCA@arbeitsagentur.de](mailto:Krefeld.BCA@arbeitsagentur.de)

### **Jobcenter Krefeld:**

Claudia Brüker  
Tel. 02151/7048 705  
E-Mail: [Claudia.Brueker@jobcenter-ge.de](mailto:Claudia.Brueker@jobcenter-ge.de)

### **Jobcenter Viersen:**

Anja Loeff  
Tel. 02162 2661 141  
E-Mail: [Anja.Loeff@jobcenter-ge.de](mailto:Anja.Loeff@jobcenter-ge.de)

### **Agentur für Arbeit Mönchengladbach:**

Angelika König  
Tel. 02161/404 1305  
E-Mail: [Moenchengladbach.BCA@arbeitsagentur.de](mailto:Moenchengladbach.BCA@arbeitsagentur.de)

### **Jobcenter Mönchengladbach:**

Sabine Duda  
Tel. 02161/9488 2589  
E-Mail: [Sabine.Duda@jobcenter-ge.de](mailto:Sabine.Duda@jobcenter-ge.de)

### **Jobcenter Rhein-Kreis Neuss:**

Ute Hardenbicker  
Tel. 02131/7182 119  
E-Mail: [Ute.Hardenbicker@jobcenter-ge.de](mailto:Ute.Hardenbicker@jobcenter-ge.de)

### **Regionalagentur Mittlerer Niederrhein:**

Marion Großschopf  
Tel. 02161/241-193  
E-Mail: [grossschopf@standort-niederrhein.de](mailto:grossschopf@standort-niederrhein.de)

## Ausbildungsberater der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein:

Tel.: 02151/ 635 – 455    Mail: [bildung@krefeld.ihk.de](mailto:bildung@krefeld.ihk.de)